

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die RWE Technology International GmbH, Ernestinenstraße 60, 45141 Essen, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung zur Größe von 69.433 m² auf dem Grundstück Gemarkung Aschendorf, Flur 36, Flurstück 6/12.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Östlich des Vorhabens, in ca. 170 m Entfernung, liegt das Natura 2000- Gebiet (FFH) „Krummes Meer/ Aschendorfer Obermoor“. Auf nationaler Ebene ist das FFH- Gebiet „Krummes Meer/ Aschendorfer Obermoor“ als Naturschutzgebiet „Aschendorfer Obermoor/ Wildes Moor“ ausgewiesen. Des Weiteren befindet sich ca. 300 m südlich des Vorhabens das Landschaftsschutzgebiet „Barenberg“. Das Stillgewässer, das innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Barenberg“ liegt (Entfernung ca. 300 m), besitzt den Schutzstatus eines § 30 BNatSchG- Biotops. Ein weiteres § 30 BNatSchG- Biotop befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Aschendorfer Obermoor/ Wildes Moor“ (Entfernung ca. 700 m). Die potentielle Betroffenheit der vorgenannten Schutzgebiete ist jedoch positiv zu bewerten, da die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen verringert und Waldflächen vermehrt werden. Die Waldflächen werden zudem mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen aufgeforstet. Die Waldflächen können eine Funktion als Puffer zwischen Landwirtschaft und dem Natura 2000- Gebiet bzw. dem Naturschutzgebiet erfüllen. Ferner können die Waldflächen einen Beitrag zum Biotopverbund leisten, die Landschaft anreichern und strukturieren und nicht zuletzt auch dem Klimaschutz dienen.

Des Weiteren sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens Waldgebiete anzutreffen. Aufgrund der Gleichartigkeit des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit ebenfalls positiv zu bewerten, da der Waldanteil erhöht und zudem eine ökologisch wertvolle Waldfläche geschaffen wird.

Zudem liegt das Vorhaben im Bereich des Grundwasserkörpers "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2- DE_GB_DENI_37_03". Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln mit „schlecht“ bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden nicht erwartet. Durch die Aufforstung wird die Einstufung tendenziell eher verbessert. Die an der Maßnahmenfläche liegenden Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) entwässern über die ebenfalls an der Fläche befindlichen „Aschendorfer Moorwieke“ (Gewässer II. Ordnung) in die Papenburger Kanäle (Gewässernummer 03039- Gewässer II. Ordnung). Das ökologische Potenzial wird mit „schlecht“ bewertet, der chemische Zustand wird aufgrund der Belastung mit Quecksilber u. Quecksilberverbindungen ebenfalls mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden allerdings nicht erwartet.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die

Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 01.02.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat